

Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim (Verwaltungskostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 27.05.2004 diese Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) im Geltungsbereich der Stadt Griesheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),
- § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253)

und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31. Januar 2011 (1. Änderung) geändert wurde.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für Amtshandlungen zur Erfüllung von Weisungsaufgaben für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim mit dem dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

§ 2

Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Griesheim.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6**Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7**Billigkeitsregelung**

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8**Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 24.05.1996 außer Kraft.

Griesheim, 28.05.2004

gez. Leber
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von allgemeinen Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für den Geltungsbereich der Stadt Griesheim (Verwaltungskostensatzung) vom 01. Februar 2011, beschlossen am 31. Januar 2011, in Kraft ab 01.03.2011.

Nr.	Gegenstand	EURO
1.1	<u>Schriftliche Auskünfte</u>	
1.1.1	— einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden	15,00 bis 500,00
1.2	<u>Akteneinsicht</u>	
1.2.1	— Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Per- sonen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 500,00
1.2.2	Wie Nr. 1.2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (s. Nr. 2)
1.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten)	12,00
1.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.1 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
1.2.5	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden je Sendung (die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten) § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.2.5 nicht anzuwenden	12,00
1.3	<u>Beglaubigungen</u>	
1.3.1	— Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	6,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde	3,00
1.3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

1.4	<u>Fotokopien und Planpausen</u>	
1.4.1	– Anfertigen von Fotokopien je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30
1.4.2	Herstellung von Planpausen: DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige je m ²	12,00 8,00 6,00 7,00
1.5	<u>Steuerwesen</u>	
1.5.1	Fax oder Kopie eines Steuer-, Gebühren- oder Beitragsbescheides, je Vorgang	6,00
1.5.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
1.6	<u>Bau- und Grundstückangelegenheiten</u>	
1.6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts je Verzichtserklärung	25,00
1.6.2	Genehmigung der Umlegungsbehörde nach § 51 BauGB je Genehmigung	27,00
1.6.3	Für die von einer Bauherrenschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	45,00
1.7	<u>Telekommunikationslinien</u>	
1.7.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 TKG	
1.7.2	<u>im endausgebauten Straßenbereich</u> je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 55,00 2.600,00
1.7.3	<u>im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen</u> je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 27,50 1.300,00

1.8	<u>Durchführung eines Widerspruchsverfahrens</u>	
1.8.1	in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
1.8.2	wie Nr.1.8.1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
1.8.3	wie Nr. 1.8.1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
1.9.	Versenden von Schriftstücken, Bescheiden, Akten, Plänen etc. mittels eines Datenträgers (CD, Diskette etc.) oder per e-mail zusätzlich zu Nr. 1.1 bis 1.7, je Vorgang	1,50
2.	<u>Gebühren für den Zeitaufwand von Bediensteten</u> Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbearbeitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	19,00

2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	16,00
2.3	übrige Beschäftigte, je ¼ Stunde	13,00
2.4	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v.H. mind. 25,00
3.	<u>Einsatz von Fahrzeugen und technischem Gerät</u>	
3.1	PKW, PKW-Kombi, je Stunde	21,00
3.2	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Kleinlastwagen bis 1,5 t Nutzlast, je Stunde	27,00
3.3	LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,5 t, je Stunde bis 5,0 t, je Stunde über 5,0 t, je Stunde	34,00 39,00 48,00
3.4	Geräteträgerfahrzeug, Zugmaschine, je Stunde	53,00
3.5	zusätzlich zu 3.4 je Anbaugerät, je Stunde	21,00
3.6	zusätzlich für Anhänger - bis 1,0 t Nutzlast, je Stunde - bis 2,5 t Nutzlast, je Stunde - bis 5,0 t Nutzlast, je Stunde - über 5,0 t Nutzlast, je Stunde	6,00 11,00 16,00 21,00
3.7	zusätzlich für Container - bis 8 cbm Inhalt, je Stunde - bis 15 cbm Inhalt, je Stunde - über 15 cbm Inhalt, je Stunde	16,00 21,00 27,00
3.8	Straßenkehrmaschine, je Stunde	53,00
3.9	Kleinradlader, Minibagger (Bobcat o.ä.) je Stunde	50,00
3.10	Kombilader, Radlader, je Stunde	60,00
3.11	Kompressor, je Stunde	37,00
3.12	Flächenrüttler, je Stunde	37,00
3.13	Rüttelwalze, je Stunde	42,00
3.14	handgeführte Hilfsgeräte, z.B. Kettensäge, Freischneider, Heckenschere, Bohrhammer u.ä. je Stunde	18,00

3.15	Großflächenmäher, je Stunde	37,00
3.16	Häcksler, Schredder, je Stunde	74,00
3.17	Rasenmäher, Aufsitzmäher, Fräße, Mulcher u.ä. je Stunde	27,00
3.18	Kleintraktoren und Schmalspurschlepper mit Kommunalhydraulik, je Stunde	42,00
3.19	zusätzlich zu 3.19 je Anbaugerät, je Stunde	21,00
3.20	Vorhaltung von Holzbearbeitungsmaschinen wie z.B. Abrichthobelmaschine, Formatkreissäge, Dickenhobelmaschine, Bandsäge u.ä., je Stunde	27,00
4.	Einsatz, Ausleihe von Verkehrszeichen und -einrichtungen	
4.1	StVO-Verkehrszeichen (mit Rohr und Fußplatte) je Stück, je angefangener Woche	10,00
4.2	Leitbake (mit Fußplatte) je Stück, je angefangener Woche	10,00
4.3	Absperrschranke (mit Ständer) je Stück, je angefangener Woche	15,00
4.4	Leuchten für Baken und Absperrschranken je Stück, je angefangener Woche	5,00
5.	<u>Benutzung des städtischen Archivs</u>	
5.1	Allgemeine Gebühren	
5.1.1	Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw.	kostenfrei
5.1.2	Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	nach Zeitaufwand (s. Nr. 2)
5.1.3	Schriftliche Recherchen und Auskünfte nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	nach Zeitaufwand (s. Nr. 2)
5.1.4	Anfertigung von Abschriften nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde	nach Zeitaufwand (s. Nr. 2)
5.1.5	Benutzung von Archivalien im Lesesaal für die Dauer eines Tages für die Dauer eines Monats	3,00 20,00

5.1.6	Beglaubigungen je Urkunde	10,00
5.2	Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen	
5.2.1	Herstellen einer Fotokopie bis DIN A 3	wie Nr. 1.4
5.2.2	Herstellen einer Reader-Printer-Kopie DIN A 4	wie Nr. 1.4
5.2.3	Digitalisierung von Bildvorlagen CD-ROM, DVD etc., je Aufnahmen bis zu einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme Aufnahme ab einer Vorlagengröße von 30 cm x 40 cm, zusätzlich je Aufnahme Ausdruck DIN A 4, je Blatt DIN A 3, je Blatt	5,00 1,00 1,50 0,30 0,40
5.3	Gebühren für Nutzung (Wiedergabe von Archivalien)	
5.3.1	für drucktechnische Publikationen Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Postkarten, Bucheinbände u. ä. Kunstblätter, Kalender, Großplakate	25,00 50,00 100,00
5.3.2	für Videoproduktionen	100,00
5.3.3	für Nutzung im Internet	100,00
	<p>Hinweis: Nutzungsrechte an Photographien sind ggf. von den Benutzern bei den Urhebern selbst einzuholen.</p> <p>Unbeschadet der nach diesem Abschnitt dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat der Benutzer dem Stadtarchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.</p> <p>Bei der Benutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadtarchiv auf die Erhebung von Gebühren nach den Positionen 5.1.1 - 5.1.3, 5.1.5 und 5.3.1 dieser Gebührenordnung verzichten.</p>	